

gehen. Folgerichtig erklärt § 22 Abs. 1 Satz 1 ZGB: »Das sozialistische Eigentum, seine Mehrung und sein Schutz sind Grundlage für die Entwicklung des persönlichen Eigentums.«

- 9 e) Der Inhalt des persönlichen Eigentumsrechts besteht in der Befugnis des Eigentümers, Objekte für sich und seine Familie zu besitzen, sie zu nutzen (zu bewirtschaften) und über sie zu verfügen. So hieß es bereits vor Erlaß des ZGB in der Literatur (Joachim Mandel, Die Regelung des persönlichen Eigentums. ..., S. 641). Das ZGB folgt ihr, wo bei der Inhalt der Verfügungsbefugnis konkretisiert wird. § 24 ZGB lautet: »Der Bürger ist zum Besitz und zur Nutzung der zu seinem Eigentum gehörenden Sachen berechtigt. Er ist berechtigt, über die ihm gehörenden Sachen zu verfügen, insbesondere das Eigentum einem anderen zu übertragen sowie den Besitz und die Nutzung der Sachen einem anderen zu überlassen.«

(Wegen des Gebrauchs und der Schranken im einzelnen s. Rz. 12-33 zu Art. 11).

3. Das Recht auf persönliches Eigentum.

- 10 a) Art. 11 enthält eine Institutsgarantie für das persönliche Eigentum. Es wäre also verfassungswidrig, das persönliche Eigentum als Rechtsinstitut abzuschaffen.
- 11 b) Ob das Recht auf persönliches Eigentum als subjektives Recht im marxistisch-leninistischen Verständnis begriffen werden kann, ist fraglich (s. Rz. 21-31 zu Art. 19). In der Verfassung hat es seinen Platz nicht im Kapitel 1 des Abschnittes »Grundrechte und Grundpflichten der Bürger«. Zwar ist die Stellung des Satzes über das persönliche Eigentum innerhalb der Verfassung allein noch kein durchschlagendes Argument. So sind z. B. auch im Bonner Grundgesetz die juristischen Grundrechte nicht in den Grundrechtsteil aufgenommen, ohne daß dadurch nach allerdings nicht einhelliger Meinung (so a. M.: BVerfG in NJW 1967, S. 1413) ihnen der Charakter als Grundrechte abgesprochen werden darf. Strafrechtlich genießt das persönliche Eigentum durch die §§177ff. StGB³ Schutz, wenn auch einen geringeren als das sozialistische Eigentum (s. Rz. 28 zu Art. 10). Auch zivilrechtlich wird das persönliche Eigentum durch den sozialistischen Staat geschützt (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ZGB). Indessen enthält die Verfassung keine Klausel, die dem sozialistischen Staat oder den Bürgern die Pflicht auferlegen würde, das persönliche Eigentum zu schützen. Eine Bestimmung, die Art. 10 Abs. 2 (Schutz des sozialistischen Eigentums) oder Art. 11 Abs. 2 (Schutz des sozialistischen Staates für die Rechte der Urheber und Erfinder) entsprechen würde, fehlt. Enteignungen dürfen nach Art. 16 vorgenommen werden, wenn auch dafür eine gesetzliche Grundlage verlangt wird und als zwingende Rechtsfolge eine Entschädigung vorgeschrieben ist. Aus dem Fehlen einer Klausel über den Schutz des Staates für das persönliche Eigentum ist zu schließen, daß das Recht auf dieses nicht als subjektives Recht im marxistisch-leninistischen Verständnis gemeint ist. Die Bedeutung des Art. 11 Abs. 1 liegt in seinem Charakter als Satz des objektiven Verfassungsrechts.

4. Gebrauch des Einzeleigentums.

- 12 a) Der Gebrauch des Eigentums darf nach Art. 11 Abs. 3 den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen. Hier fehlt das Epitheton »persönlich«. Daraus ergibt sich, daß

³ Vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 1) in der Fassung vom 19- 12. 1974 (GBl. I S. 591), vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).